

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung online oder per Formular ist verbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Anmelder verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheitsrechtlichen – insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhaltens-, Gerätesicherheits-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften – sowie die Hausordnung einzuhalten. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstaltungsleitung – im Folgenden kurz VL genannt. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Für Fehler im Ausstellerverzeichnis oder Internet übernehmen wir keine Haftung. Nach Druckunterlagenschluss des Messejournals erfolgt der Werbebeitrag im Nachdruck.

2. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die VL nach konzeptionellen und thematischen Gesichtspunkten, wobei Standwünsche soweit wie möglich berücksichtigt werden. Die VL ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche und Standgröße vorzunehmen. Tiefe und Breite können aufgrund baulicher Gegebenheiten leicht variieren.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Rechnungslegung sind 25 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist 8 Wochen vor Messebeginn fällig. Bei Anmeldung unter 8 Wochen vor Messebeginn wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in voller Höhe fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Die vorherige vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der VL und ihren Vertragsfirmen steht der VL die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechtes zu.

3.1. Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung eine Änderung wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist die VL berechtigt, eine Gebühr von EUR 20,- zzgl. MwSt. zu erheben.

3.2. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in deutscher Währung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

3.3. Es wird pro Mahnung eine Gebühr in Höhe von EUR 10,- erhoben.

4. Mitaussteller und Untervermietung/Standüberlassung

Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der VL möglich und ist gebührenpflichtig (siehe Anmeldung). Der Hauptmieter haftet gegenüber der VL als Gesamtschuldner. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung seitens der VL nicht gestattet.

5. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung von der VL ein Rücktritt zugestanden, gelten folgende Rücktrittsbedingungen:

— Bis 24 Wochen vor Messebeginn: 25 % des Rechnungsbetrages mindestens jedoch EUR 200,00 zzgl. Mehrwertsteuer

— Ab 24 Wochen vor Messebeginn: 50 % des Rechnungsbetrages

— Ab 16 Wochen vor Messebeginn: 75 % des Rechnungsbetrages

— Ab 8 Wochen vor Messebeginn: 100 % des Rechnungsbetrages

Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn die VL schriftlich ihr Einverständnis gibt. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

5.1. Die VL ist ihrerseits berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall gelten o.g. Zahlungsbedingungen.

5.2. Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers ist die Einschreibgebühr (siehe Anmeldung) in voller Höhe zu zahlen.

6. Bedingungen für die Stornierung von Anzeigen

Eine gebührenfreie Stornierung des Auftrags ist nur bis 1 Monat, bei Anzeigen auf Umschlagseiten zwei Monate vor Druckunterlagenschluss möglich. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Es wird eine Stornogebühr von 20 % des Anzeigenwertes in Rechnung gestellt. Im Fall einer Stornierung nach dem genannten Zeitpunkt ist der gesamte Rechnungsbetrag fällig.

7. Änderungen, Höhere Gewalt

7.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass die VL daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die VL nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der VL nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

— Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung; rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen;

— Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

— Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie;

— allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden. Die VL ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.

Aus den vorgenannten Gründen kann die VL die Öffnungszeiten ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Sie ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusenken.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

7.2. Begonnene Veranstaltungen: Muss die VL aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Standmiete.

7.3. Verlegungen: Sollte die VL in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Der Aussteller ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung beanspruchen.

7.4. Absagen: Kann die VL aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die VL kann dem Aussteller auch die bei ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

8. Auf-/Abbau, Standgestaltung, Standausrüstung

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen der Standgestaltung zu fordern.

8.1. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Ausstellungsstücke mit einer Höhe von mehr als 260 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 1000 kg/qm sind einzeln anzumelden und bedürfen einer Genehmigung durch die VL.

8.2. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Aussteller, die keine Systemstände verwenden, benötigen Standbegrenzungswände. Diese müssen gesondert angemietet werden (siehe Service-Mappe).

8.3. Angemietete Standwände und andere miet-/leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden. In Wände, Pfeiler und Fußböden der Halle darf nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden. Das vollständige Verkleben von Fußbodenauslegeware auf die Hallenböden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung haftet der Aussteller für entstandene Schäden in vollem Umfang.

8.4. Alle für Aufbau/Ausstattung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Schwere Entflammbarkeit muss ggf. nachweisbar sein. Feuerpolizeilichen Vorschriften muss Folge geleistet werden – offene Flammen sind verboten. Packmaterial darf in den Ausstellungsräumen nicht untergebracht werden.

8.5. Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von gefährlichen Gütern muss bei der VL beantragt werden und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die VL. Ausstellungsgut, das durch mangelhafte Sauberkeit, Geräusche, Geruch, Aussehen oder andere Eigenschaften störend wirkt, muss auf Verlangen der VL sofort entfernt werden. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach dem festgesetzten Termin erlöschen alle von der VL übernommenen Verpflichtungen. Nicht geräumte Stände oder Ausstellungsgegenstände können nach Ablauf der Abbauphase auf Gefahr des Ausstellers abgebaut und bei einem dafür geeigneten Unternehmen eingelagert werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Aussteller.

8.6. Stände, die nicht mindestens zwei Stunden vor Beginn der Ausstellung erkennbar bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Beteiligungspreises verpflichtet. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

8.7. Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Ent- und beladene Fahrzeuge haben das Gelände unverzüglich wieder zu verlassen. Andernfalls ist die VL berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers abschleppen zu lassen.

8.8. Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauphase ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

8.9. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

8.10. Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die VL ist berechtigt, unbefugte vorgenommene Werbung auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Darüber hinaus ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes strikt untersagt.

8.11. Jeder Aussteller erhält kostenlos 2 Ausstellerausweise pro Stand bis 6 qm, bei Bedarf für je weitere volle 4 qm Standfläche einen Ausweis zusätzlich. Weitere Ausweise können kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos eingezogen.

9. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung und Heizung geht zu Lasten der VL. Einrichtung und Verbrauch von Anschlüssen für den einzelnen Stand gehen zu Lasten des Ausstellers.

9.1. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von durch die VL zugelassenen Firmen ausgeführt werden.

9.2. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der VL entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die VL haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleitungen.

9.3. Allen Bestimmungen seitens der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten. Auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. ist beim Aufbau Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb der Standfläche liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

10. Haftung, Versicherung und höhere Gewalt

Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verlegen, verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzansprüche des Standmieters.

11. Haftung und Versicherung

11.1. Für Schäden und Folgeschäden aller Art, die Personen oder Sachen auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt die VL keinerlei Haftung. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, haftet die VL maximal bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises. Ausstellerhaftet für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

11.2. Für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

11.3. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzansprüche des Ausstellers.

12. Verkaufsregelung

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand ist ausschließlich für die angemeldeten und von der VL bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. Die Waren müssen mit Preisen gekennzeichnet sein, das Rabattgesetz sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich bei der VL. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Vereinbarung mit der VL möglich.

13. Hausrecht

Hausrecht haben der Hallenvermieter und die VL. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

14. Verwirkung von Ansprüchen

Etwas Ansprüche an die VL sind innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verwirkt. Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der VL unverzüglich nach Bezug während des Auftages schriftlich anzuzeigen, so dass die VL etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die VL.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lübeck. Es gilt deutsches Recht.

16. Veranstaltungsleitung

Lebensfreude Messen und Event UG (haftungsbeschränkt) · Zum Hafenplatz 1 · D-23570 Travemünde
Telefon: (04502) 7 88 90-40 · Fax: (0 45 02) 7 88 90-50 · www.lebensfreudemessen.de

17. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Lübeck 2023



Lebensfreude
Messen